

Satzung

des „Verein der Freunde und Förderer des Dominikus-Zimmermann-Gymnasiums Landsberg am Lech“.

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Dominikus-Zimmermann-Gymnasiums Landsberg am Lech“. Er wird im Folgenden kurz „Förderverein“ genannt.
- (2) Er ist der Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern, von Lehrerinnen, Lehrern und Freunden des Dominikus-Zimmermann-Gymnasiums (DZG), sowie von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere aus der Wirtschaft, die sich zum Vereinszweck bekennen und ihn unterstützen.
- (3) Der Förderverein hat seinen Sitz am DZG Landsberg, Platanenstraße 2 in 86899 Landsberg am Lech. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Dominikus-Zimmermann-Gymnasiums. Daneben liegt seine Aufgabe in der Herstellung und Förderung der Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und der Beziehungen zwischen der Schule und ihrem sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und heimatgeschichtlichen Umfeld.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fördervereins. Kreditverpflichtungen darf der Förderverein nicht eingehen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Der Beitritt zum Förderverein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen. Sie müssen bereit sein, die Interessen und Ziele des Fördervereins wirksam zu unterstützen.

- (3) Der Förderverein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft an den Förderverein zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Förderverein oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (5) Mitglieder können ihren Austritt aus dem Förderverein gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist erklären. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen (z.B. schwerer Verstoß gegen die Interessen oder Ziele des Fördervereins, Beitragsrückstand trotz Mahnung) entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstandes. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Mitglieder haben bei Kündigung, Ausschluss, Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins, oder sonstigem Ausscheiden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge oder auf andere Leistungen aus dem Vermögen des Fördervereins und dürfen keine Anteile daraus erhalten.

§ 4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - 1. Vorsitzenden (gleichzeitig Sprecher/in),
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer/in,
 - Schatzmeister/in und
 - drei Beiräten.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Förderverein wird gem. des § 26 BGB durch die beiden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten; beide sind zur Vertretung im Sinne der Vorstands-/Mitgliederentscheidungen einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Weitere Mitglieder im Vorstand mit beratender Stimme sind der/die jeweilige Schulleiter/in des Dominikus-Zimmermann-Gymnasiums oder dessen/deren Vertreter/in im Amt sowie ein Mitglied der Schülermitverantwortung (SMV).
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Rücktritt vom Amt bzw. seinem Ausscheiden aus dem Förderverein. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung erfor-

derlichenfalls ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Fördervereins kooptieren.

- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - Führen der Geschäfte des Fördervereins
 - Die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Bestimmen der Verwendung der eingegangenen Gelder nach dem Zweck des Fördervereins
 - Erstellen und Abgeben des jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber den Mitgliedern
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern sowie zusätzlich mindestens einer/einem der beiden Vorsitzenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts vom Registergericht und vom Finanzamt verlangt werden, vorzunehmen, sofern die in §2 dieser Satzung genannten Grundsätze nicht berührt sind. Die Mitglieder sind über eine solche Satzungsänderung in geeigneter Form zu informieren.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins bilden die Mitgliederversammlung. Diese hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Bestellung und Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Festsetzung des Beitrages
 - Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
 - Auflösung des Fördervereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung sowie des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus muss er eine solche innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
- (5) Beabsichtigte Änderungen der Satzung müssen bereits in der Tagesordnung angegeben werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen gilt § 33 BGB. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins hat der/die Schatzmeister/in Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Der/Die Vorsitzende berichtet mindestens einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins und über die Mittelverwendung. Er kann mit der Berichterstattung den/die Schatzmeister/in beauftragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils folgende Rechnungsjahr aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/innen, die bis zum 30. Juni nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Wirtschaftsführung des Fördervereins prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.
- (5) Nach dem Bericht und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine begründeten Einwände erhebt.

§ 8 Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an das Dominikus-Zimmermann-Gymnasium Landsberg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie zusammen mit dem Gründungsbeschluss von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterzeichnet worden ist. Der aus den Reihen der Gründungsmitglieder gewählte Vorstand vertritt den Förderverein ab Inkrafttreten der Satzung.

Landsberg am Lech, den 10.12.2003

Anlage: Gründungsmitglieder

Anlage:

Gründungsmitglieder zur Gründung des „Verein der Freunde und Förderer des Dominikus-Zimmermann-Gymnasiums Landsberg am Lech“:

Name, Vorname, Anschrift

Fortsetzung Anlage Gründungsmitglieder:

Name, Vorname, Anschrift

Fortsetzung Anlage Gründungsmitglieder:

Name, Vorname, Anschrift